

DIN EN 771-1/A1

ICS 91.100.25

Einsprüche bis 2014-09-25
Vorgesehen als Änderung von
DIN EN 771-1:2011-07

Entwurf

**Festlegungen für Mauersteine –
Teil 1: Mauerziegel;
Deutsche Fassung EN 771-1:2011/FprA1:2014**

Specification for masonry units –
Part 1: Clay masonry units;
German version EN 771-1:2011/FprA1:2014

Spécifications pour éléments de maçonnerie –
Partie 1: Briques de terre cuite;
Version allemande EN 771-1:2011/FprA1:2014

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2014-07-25 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nabau@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 34 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 771-1:2011/FprA1:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 125 „Mauerwerksbau“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI (Vereinigtes Königreich) gehalten wird.

Von deutscher Seite haben die Experten des NA 005-06-02 AA „Kordinierungsausschuss Mauersteine“ die Arbeiten begleitet.

Festlegungen für Mauersteine — Teil 1: Mauerziegel

Spécification pour éléments de maçonnerie — Partie 1 : Briques de terre cuite

Specification for masonry units — Part 1: Clay masonry units

ICS:

Deskriptoren:

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp: Änderung
Dokument-Stage: einstufiges Annahmeverfahren
Dokument-Sprache: D

Inhalt

Seite

Vorwort	4
1 Änderungen im Vorwort	5
2 Änderungen im Anwendungsbereich	5
3 Änderungen in Abschnitt 3, Begriffe	5
4 Änderungen in 5.1, Allgemeines	6
5 Änderung in 5.2, LD-Ziegel	6
6 Änderung in 5.2.2.2, Dicke von Außenwandungen und Stegen (LD-Ziegel)	6
7 Änderung in 5.2.3.1, Brutto-Trockenrohichte (LD-Ziegel)	6
8 Änderung in 5.2.6, Dauerhaftigkeit (LD-Ziegel)	6
9 Änderung in 5.2.7, Wasseraufnahme (LD-Ziegel)	7
10 Änderungen in 5.2.8, Gehalt an aktiven löslichen Salzen (LD-Ziegel)	7
11 Änderung in 5.2.9, Übliche Feuchtedehnung (LD-Ziegel)	7
12 Hinzufügen eines neuen Unterabschnitts 5.2.13	7
13 Änderung in 5.3, HD-Ziegel	7
14 Änderung in 5.3.1.1, Maße (HD-Ziegel)	7
15 Änderung in 5.3.2, Form und Ausbildungen (HD-Ziegel)	8
16 Änderung in 5.3.3.1, Brutto-Trockenrohichte (HD-Ziegel)	8
17 Änderung in 5.3.3.2, Netto-Trockenrohichte (HD-Ziegel)	8
18 Änderungen in 5.3.4, Druckfestigkeit (HD-Ziegel)	8
19 Änderungen in 5.3.9, Gehalt an aktiven löslichen Salzen (HD-Ziegel)	8
20 Hinzufügen eines neuen Unterabschnitts 5.3.14	8
21 Änderung in Abschnitt 6, Beschreibung, Bezeichnung und Klassifizierung von Mauerziegeln	9
22 Änderungen in 6.1.1, LD-Ziegel	9
23 Änderungen in 6.1.2, HD-Ziegel	9
24 Hinzufügen eines neuen Unterabschnitts 6.2	9
25 Änderungen in Abschnitt 8, Konformitätsbewertung	14
26 Änderungen in 8.1, Allgemeines	14
27 Änderungen in 8.2, Erstprüfung (ITT, en: initial type testing)	14
28 Änderung in 8.3.1, Allgemeines	15
29 Änderung in 8.3.10, Fehlerhafte Produkte	15
30 Änderung in Anhang A	15
31 Änderungen in A.1	15
32 Änderung in Anhang ZA	18

Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm, die Bestimmungen der	
EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) betreffen	18
ZA.1 Anwendungsbereich und maßgebende Merkmale	18
ZA.2 Verfahren der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) von	
Mauersteinen	21
ZA.2.1 System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-Systeme)	21
ZA.2.2 Leistungserklärung (DoP).....	24
ZA.3 CE-Kennzeichnung und Etikettierung.....	30

Vorwort

Dieses Dokument (EN 771-1:2011/FprA1:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 125 „Mauerwerk“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zum einstufigen Annahmeverfahren vorgelegt.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

ANMERKUNG Vor dem Hintergrund, dass das „Framework Partnership Agreement“ zwischen der Kommission und CEN & CENELEC nicht unterzeichnet wurde, erfolgt derzeit keine Prüfung der Dokumente durch die CEN Consultants, weshalb die Anforderungen des CEN-CENELEC Guide 15 nicht erfüllt werden können.

Dies darf die Weiterentwicklung von Entwürfen oder harmonisierten Normen der Kommission nicht beeinträchtigen. Deshalb können Entwürfe auch ohne die Bewertung durch die CEN Consultants zur Abstimmung veröffentlicht werden.

Diese Anmerkung wird zur Veröffentlichung der Norm wieder gestrichen.

1 Änderungen im Vorwort

Der 5. Absatz und der 6. Absatz sind wie folgt zu ersetzen:

„Dieses Dokument wurde auf der Grundlage eines von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone an CEN erteilten Mandates erstellt, und unterstützt die wesentlichen Anforderungen der EG-Bauproduktenverordnung Nr. 305/2011 (EU-BauPVO).

Zum Zusammenhang mit EU-Verordnungen/-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.“

2 Änderungen im Anwendungsbereich

Der 1. Absatz ist wie folgt zu ersetzen:

„Diese Europäische Norm legt die Eigenschaften von und die Leistungsanforderungen an Mauersteine aus Ton für die Verwendung in geschütztem oder ungeschütztem Mauerwerk fest (siehe Definitionen 3.3 und 3.4), z. B. Sichtmauerwerk und verputztes Mauerwerk, tragendes oder nichttragendes Mauerwerk einschließlich innerer Verkleidungen und Trennwände von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus.“

Der gesamte 2. Absatz ist zu streichen.

Der 5. Absatz ist wie folgt zu ersetzen:

„Sie legt die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) von in dieser Europäischen Norm erfassten Produkten fest.“

Der letzte Satz im 7. Absatz ist wie folgt zu ersetzen:

„Diese Europäische Norm enthält keine Messverfahren für Winkel und Radien für Formsteine.“

3 Änderungen in Abschnitt 3, Begriffe

Die bestehende Definition 3.3 ist zu ersetzen durch:

„Mauerwerk, das gegen eindringendes Wasser geschützt ist und keinen Kontakt zum Boden oder zum Grundwasser hat

Anmerkung 1 zum Begriff: Es kann sich entweder um das Mauerwerk in Außenwänden, das geschützt ist (z. B. durch eine geeignete Putzschicht oder eine Verkleidung), oder um die innere Wandschale einer zweischaligen Mauer oder um eine Innenwand handeln. Es kann tragend oder nichttragend sein.“

Der folgende neue Begriff und die Definition sind hinzuzufügen und entsprechend neu zu nummerieren.

„3.4

ungeschütztes Mauerwerk

Mauerwerk, das Regen, Frost oder Tau ausgesetzt sein kann, und/oder sich ohne einen geeigneten Schutz in Kontakt mit Boden oder Grundwasser befinden kann

Anmerkung 1 zum Begriff: Dabei kann es sich entweder um Mauerwerk in Außenwänden handeln, das ungeschützt ist, oder für das ein begrenzter Schutz vorgesehen ist (z. B. durch eine dünne Putzschicht). Es kann tragend oder nichttragend sein.“

Der bestehende Begriff und die Definition 3.5 (ehemals 3.4) sind zu ersetzen durch:

„P-Ziegel

Mauersteine zur Verwendung in geschütztem Mauerwerk“

Der bestehende Begriff und die Definition 3.6 (ehemals 3.5) sind zu ersetzen durch:

„U-Ziegel

Mauersteine zur Verwendung in ungeschütztem Mauerwerk“

Der folgende Begriff und die Definition sind hinzuzufügen:

„3.39

Produkttyp

ein Satz von repräsentativen Leistungsstufen oder -klassen bezüglich der wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts, das mit einer bestimmten Kombination von Rohstoffen oder anderen Elementen in einem spezifischen Produktionsprozess hergestellt wurde“

4 Änderungen in 5.1, Allgemeines

In der ANMERKUNG sind „3.10 und 3.11“ durch „3.11 und 3.12“ zu ersetzen.

Unter die ANMERKUNG ist ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

„Im Allgemeinen ist es für Formsteine ausreichend, die für Mauersteine mit einer von Rechtecken begrenzten Form festgelegten Eigenschaften und des gleichen Produkttyps anzugeben, die einem ähnlichen Herstellungsprozess unterlagen.“

Im 1. Satz des 2. Absatzes ist „Erstprüfungen“ durch „Feststellung des Produkttyps“ zu ersetzen.

5 Änderung in 5.2, LD-Ziegel

In der gesamten Norm sind „LD“ durch „P“ und „HD“ durch „U“ zu ersetzen.

Der Titel „LD-Ziegel“ ist durch „P-Ziegel zur Verwendung in geschütztem Mauerwerk“ zu ersetzen.

6 Änderung in 5.2.2.2, Dicke von Außenwandungen und Stegen (LD-Ziegel)

Die Änderung bezieht sich nicht auf die deutsche Fassung.

7 Änderung in 5.2.3.1, Brutto-Trockenrohdichte (LD-Ziegel)

Im 1. Absatz ist „und muss $\leq 1\,000\text{ kg/m}^3$ betragen“ zu streichen.

8 Änderung in 5.2.6, Dauerhaftigkeit (LD-Ziegel)

Der ganze Abschnitt ist zu ersetzen durch:

„Sieht der vorgesehene Verwendungszweck des Produkts den vollständigen Schutz gegen das Eindringen von Wasser vor, ist eine Angabe zum Frostwiderstand nicht erforderlich (F0).

In Ländern, in denen Anforderungen an den Frostwiderstand gestellt werden, ist dieser nach den am vorgesehenen Verwendungsort gültigen Bestimmungen zu beurteilen und anzugeben.“

9 Änderung in 5.2.7, Wasseraufnahme (LD-Ziegel)

Der ganze Abschnitt ist zu ersetzen durch:

„Aufgrund des vorgesehenen Verwendungszwecks von P-Ziegeln sind keine Anforderungen bezüglich der Wasseraufnahme zu berücksichtigen.“

10 Änderungen in 5.2.8, Gehalt an aktiven löslichen Salzen (LD-Ziegel)

Der 1. Absatz, Tabelle 1 und ANMERKUNG 1 sind zu ersetzen durch:

„Da der vorgesehene Verwendungszweck des Produkts vollständig gegen das Eindringen von Wasser schützt, bestehen keine Anforderungen bezüglich des Gehalts an aktiven löslichen Salzen (S0).“

„ANMERKUNG 2“ ist durch „ANMERKUNG“ zu ersetzen.

11 Änderung in 5.2.9, Übliche Feuchtedehnung (LD-Ziegel)

„die verputzt werden sollen“ ist durch „die verputzt werden müssen“ zu ersetzen.

12 Hinzufügen eines neuen Unterabschnitts 5.2.13

Folgender neuer Unterabschnitt ist hinzuzufügen:

„5.2.13 Gefährliche Stoffe

Nationale Vorschriften zu gefährlichen Stoffen können bei der Einführung der von dieser Norm abgedeckten Bauprodukte auf dem Markt des betreffenden Landes die Vorlage eines Nachweises und einer Deklaration über die Freisetzung von solchen Stoffen und teilweise über deren Gehalt fordern.

Bis harmonisierte europäische Prüfverfahren zur Verfügung stehen, sollten der Nachweis und die Deklaration über die Freisetzung von gefährlichen Stoffen bzw. über deren Gehalt unter Berücksichtigung der nationalen Vorschriften, die am Ort der Verwendung gelten, erfolgen.

ANMERKUNG Eine Informationsdatenbank über europäische und nationale Bestimmungen zu gefährlichen Stoffen ist auf der Internetseite der Kommission EUROPA unter „Construction“ [in englischer Sprache] verfügbar, Zugang über: <http://ec.europa.eu/enterprise/construction/cpd-ds/>.

13 Änderung in 5.3, HD-Ziegel

Der Titel „HD-Ziegel“ ist durch „U-Ziegel zur Verwendung in ungeschütztem Mauerwerk“ zu ersetzen.

14 Änderung in 5.3.1.1, Maße (HD-Ziegel)

Zwischen dem 1. Absatz und der ANMERKUNG ist folgender Absatz einzufügen:

„Bei Mauersteinen mit spezieller Form, die in eine von Rechtecken begrenzte Form passen, sind die Länge, Breite und Höhe die der engsten Form. Für andere Formen sind diese Abmessungen in 5.3.2. festgelegt.“

15 Änderung in 5.3.2, Form und Ausbildungen (HD-Ziegel)

Nach der ANMERKUNG ist ein neuer Absatz hinzuzufügen:

„Bei Mauersteinen mit spezieller Form sind die als Länge, Breite und Höhe zu betrachtenden Abmessungen anzugeben.“

16 Änderung in 5.3.3.1, Brutto-Trockenrohdichte (HD-Ziegel)

An das Ende des 2. Absatzes ist folgender Satz hinzuzufügen:

„Diese Angabe gilt nicht für Mauersteine mit spezieller Form.“

17 Änderung in 5.3.3.2, Netto-Trockenrohdichte (HD-Ziegel)

An das Ende des 2. Absatzes ist folgender Satz hinzuzufügen:

„Diese Angabe gilt nicht für Mauersteine mit spezieller Form.“

18 Änderungen in 5.3.4, Druckfestigkeit (HD-Ziegel)

An das Ende des 1. Absatzes ist Folgendes hinzuzufügen:

„Im Allgemeinen darf für Formsteine die gleiche Druckfestigkeit, wie die für Mauersteine mit einer von Rechtecken begrenzten Form angegeben werden, die einem ähnlichen Herstellungsprozess unterlagen. Wenn die Form eines Formsteins eine lasttragende Funktion hat, muss dies durch Prüfen repräsentativer Proben von ganzen Steinen berücksichtigt werden, die Angabe der Festigkeit basiert jedoch auf der Belastung der größten rechteckigen Fläche für eine durchschnittliche Last im Mauerwerk.“

ANMERKUNG 3 ist zu ersetzen durch:

„ANMERKUNG 3 Für konische Mauersteine gelten spezielle Bestimmungen, siehe EN 772-1.“

19 Änderungen in 5.3.9, Gehalt an aktiven löslichen Salzen (HD-Ziegel)

„Tabelle 2“ ist durch „Tabelle 1“ zu ersetzen.

ANMERKUNG 1 und ANMERKUNG 2 sind zu ersetzen durch:

„ANMERKUNG Für weitere Angaben, siehe B.4.“

20 Hinzufügen eines neuen Unterabschnitts 5.3.14

Folgender neuer Abschnitt ist hinzuzufügen:

„5.3.14 Gefährliche Stoffe

Nationale Vorschriften zu gefährlichen Stoffen können bei der Einführung der von dieser Norm abgedeckten Bauprodukte auf dem Markt des betreffenden Landes die Vorlage eines Nachweises und einer Deklaration über die Freisetzung von solchen Stoffen und teilweise über deren Gehalt fordern.

Bis harmonisierte europäische Prüfverfahren zur Verfügung stehen, sollten der Nachweis und die Deklaration über die Freisetzung von gefährlichen Stoffen bzw. über deren Gehalt unter Berücksichtigung der nationalen Vorschriften, die am Ort der Verwendung gelten, erfolgen.

ANMERKUNG Eine Informationsdatenbank über europäische und nationale Bestimmungen zu gefährlichen Stoffen ist auf der Internetseite der Kommission EUROPA unter „Construction“ [in englischer Sprache] verfügbar, Zugang über: <http://ec.europa.eu/enterprise/construction/cpd-ds/>.

21 Änderung in Abschnitt 6, Beschreibung, Bezeichnung und Klassifizierung von Mauerziegeln

Der Titel ist wie folgt zu ersetzen:

„Beschreibung, Bezeichnung, Bezeichnungscode und Klassifizierung von Mauerziegeln“

22 Änderungen in 6.1.1, LD-Ziegel

Der Titel „LD-Ziegel“ ist durch „P-Ziegel“ zu ersetzen.

Der Absatz nach d) ist zu streichen und hinter Listeneintrag e) zu setzen:

„Sofern für die Verwendungszwecke erforderlich, für die die Mauerziegel in Verkehr gebracht werden, müssen Beschreibung und Bezeichnung Folgendes enthalten:“

Die Änderung in k) bezieht sich nicht auf die deutsche Fassung.

Der folgende Listeneintrag p) ist hinzuzufügen:

„p) Gefährliche Stoffe (siehe 5.2.13).“

23 Änderungen in 6.1.2, HD-Ziegel

Der Titel „HD-Ziegel“ ist durch „U-Ziegel“ zu ersetzen.

Der Absatz nach d) ist zu streichen und hinter Listeneintrag e) zu setzen:

„Sofern für die Verwendungszwecke erforderlich, für die die Mauerziegel in Verkehr gebracht werden, müssen Beschreibung und Bezeichnung Folgendes enthalten:“

Der folgende Listeneintrag ist hinzuzufügen und die Nummerierung entsprechend zu aktualisieren:

„i) Wasseraufnahme (siehe 5.3.7);“

Die Änderung in l) (ehemals k) bezieht sich nicht auf die deutsche Fassung.

Der folgende Listeneintrag q) ist hinzuzufügen:

„q) Gefährliche Stoffe (siehe 5.2.14).“

24 Hinzufügen eines neuen Unterabschnitts 6.2

Ein neuer Unterabschnitt 6.2 ist hinzuzufügen und die Nummerierung entsprechend zu aktualisieren.

„6.2 Bezeichnungscode

Ein Bezeichnungscode darf als Teil der Bezeichnung wie in Tabelle 2 verwendet werden.

Wenn der Bezeichnungscode aus Tabelle 2 verwendet wird, müssen die Mauerziegelart, der Verwendungszweck und die Werte der Eigenschaften mit einer Positionsnummer in der Tabelle immer angegeben werden, es darf jedoch „NPD“ verwendet werden. Für andere Eigenschaften, denen keine festgelegte Positionsnummer in der Tabelle zugewiesen ist, kann ein System mit Standardwerten verwendet werden.